

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 24. Juli 2021

Aufgrund von § 9, § 10 Nr. 14, § 30a und § 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 24. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer beschlossen:

§ 1

Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 25. Juli 2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2020, S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden nach „Gesundheitswesen“ die folgenden Worte eingefügt:

„sowie naturwissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Berufen“.

2. Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts

Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Kammermitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 oder 5 des HBKG sind;
3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte dem in Nr. 2 genannten Personenkreis zustehen und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen dem in Nr. 2 aufgezählten Personenkreis angehören,
5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
7. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern nach Nr. 2 eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist auf Verlangen der Kammer der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.“

3. Nach § 17a neu wird folgender § 17b neu eingefügt:

„§ 17 b Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 PartGG, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb des Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 03.08.2021; Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11.08.2021

gez. Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg